

Beschluss
des Grundsatzausschusses gemäß § 19a des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI
für die ambulante Pflege in Nordrhein-Westfalen
zur Umsetzung von § 28 PflBG in der ambulanten Pflege
für das Kalenderjahr 2021

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz PflBRefG) wird gemäß § 28 PflBG zum 1.1.2020 ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungskosten gemäß § 27 PflBG eingeführt. Die Höhe des landesweit einheitlichen Ausbildungszuschlags wird jährlich durch den Grundsatzausschuss festgelegt.

Auf der Grundlage von § 5 der Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen (DVO-PflBG NRW) und der entsprechenden Mitteilung der Bezirksregierung Münster vom 04. November 2020 beschließt der Grundsatzausschuss für die ambulante Pflege in NRW folgendes:

"1.

Der durch die Bezirksregierung Münster nach § 5 DVO-PflBG NRW festgestellte landesweite Umlagebetrag je abgerechnetem Punkt entspricht in den Vergütungen nach § 89 SGB XI jeweils dem Refinanzierungsbetrag je abgerechnetem Punkt.

2.

Die Höhe des landesweit einheitlichen Ausbildungszuschlags für das **Kalenderjahr 2021** beträgt für die nach § 26 Abs. 3 PflBG zur Umlage herangezogenen Pflegedienste **0,00266 € pro abrechenbarem Punkt.**"

Köln, den 05.11.2020



Christoph Treiß
(Vorsitzender)